

Cybersicherheit wird zur Chefsache

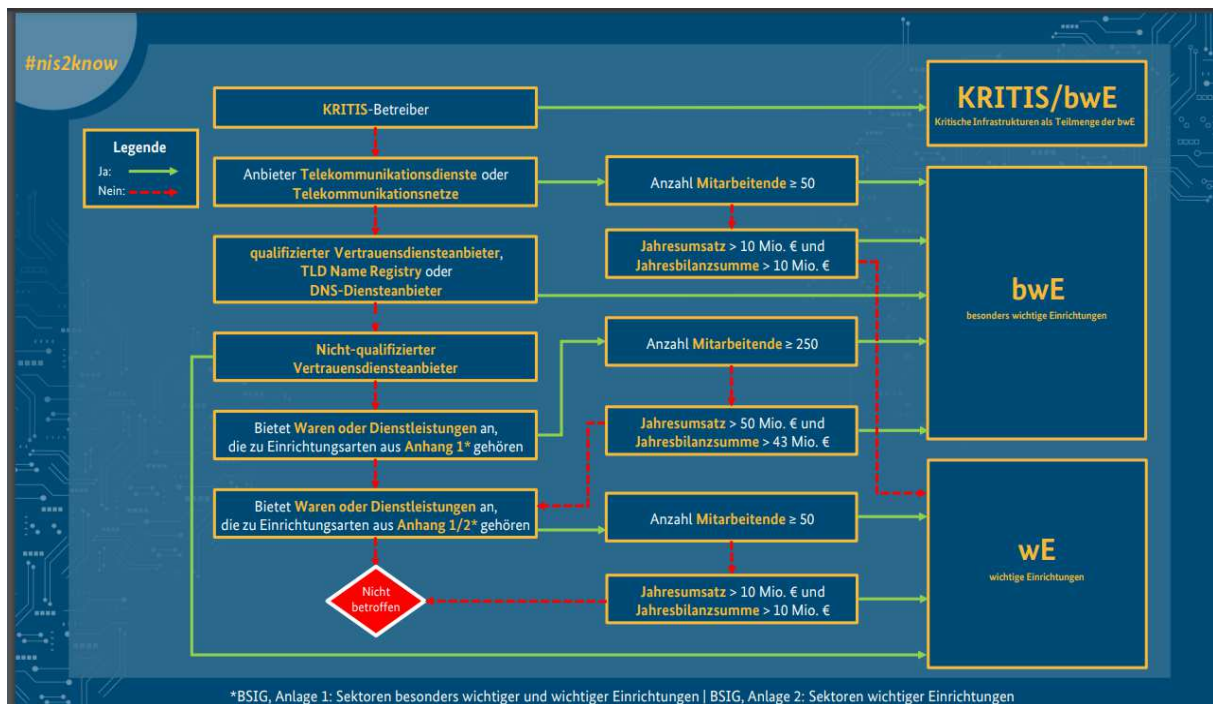
NIS-2-Richtlinie: Registrierungsfrist läuft in Kürze aus

Das NIS-2-Umsetzungsgesetz ist am 6. Dezember 2025 in Kraft getreten. Aus diesem ergeben sich für bestimmte Einrichtungen verbindliche Cybersicherheitspflichten. Ziel ist es wichtige Einrichtungen und den europäischen Binnenmarkt vor möglichen IT-Vorfällen und Cyberangriffen zu schützen und deren Abwehrfähigkeit zu stärken. Die dreimonatige Registrierungsfrist für betroffene Einrichtungen endet am 6. März 2026.

Beispielhaft sind folgende Bereiche durch das nationale Recht erfasst:

- Gesundheitswesen,
- digitale Infrastruktur,
- Energie,
- Transport,
- Lebensmittel,

Entscheidend sind somit zwei Kriterien, die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bereich im Sinne des § 28 BSIG wie auch das Überschreiten bestimmter Schwellenwerte.



Quelle: BSI - Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Die Betroffenheitsprüfung muss durch das Unternehmen selbst durchgeführt werden. Eine Mitteilung der Betroffenheit durch das BSI - Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erfolgt nicht.

Sollte eine Betroffenheit vorliegen so sind folgende Schritte durchzuführen:

- Registrierung bis 6. März 2026
- Einrichtung eines angemessenen Risikomanagement und treffen von Vorkehrungen zur Bewältigung von Sicherheitsvorfällen
- Meldung von Sicherheitsvorfällen innerhalb von 24 Stunden gegenüber dem BSI
- Lückenlose Dokumentation und Governance

Das neue BSI-Gesetz verpflichtet Geschäftsführer: innen und Vorstände zur Umsetzung und Überwachung der Cybersicherheitsmaßnahmen. Bei Pflichtverletzungen haften diese gegenüber dem Unternehmen.